

20./XII. 1917

(Leitfäden für die Genehmigung von Aktienmissionen.) Der deutsche Handelsminister hat kürzlich ein Rundschreiben an die amtlichen Handelsvertretungen gerichtet, in dem die Leitfäden festgelegt werden, nach denen die Handelskammern ihre Gutachten über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit von Neugründungen von Aktiengesellschaften, beziehungsweise über Kapitalserhöhungen einrichten sollen. Die Neugründungen von Gesellschaften, beziehungsweise die Kapitalserhöhungen werden in zwei Gruppen zerlegt, nämlich in die volkswirtschaftlich wichtigen und die volkswirtschaftlich wertlosen; bei ersteren werden die Ansprüche an den Kapitalmarkt unbedingt und uneingeschränkt gutgeheißen; letztere, das heißt die volkswirtschaftlich wertlosen, sind ohne weiteres zu verhindern. Insbesondere gilt das für Kapitalserhöhungen, die auf die Verwässerung des Kapitals und die Senkung der Dividende abzielen. Auch Kapitalserhöhungen durch Ausgabe von Gratisaktien oder Genussscheinen aus den Geschäftsgewinnen oder Reserven gehören hierher, denn, so heißt es in dem Rundschreiben, sie führen zur Schaffung neuer beweglicher Werte, die im Falle der Veräußerung den Kapital-

markt belasten. Hiernach ist bei Errichtung neuer Gesellschaften und bei Kapitalserhöhungen zu prüfen, aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke die Gründung oder Erhöhung erfolgen soll, ferner bis zu welchem Betrage die Aktien in feste Hände übergehen oder an den offenen Markt kommen werden. Sodann ist zu untersuchen, welche flüssigen Mittel zur Erreichung der erstrebten Zwecke schon zur Verfügung stehen. Als wichtig bezeichnet der Handelsminister die Mitteilung des Kurjes, zu dem die Ausgabe neuer Aktien erfolgen soll.